

Fragen und Antworten des VKHD zum LVKH



Vorbemerkung

Leitender Gedanke des LVKH¹ ist die Bereitstellung transparenter Informationen als Grundlage freier Vereinbarungen, die unserer Tätigkeit würdig sind und allen Beteiligten gerecht werden sollten! Read More Im Gegensatz hierzu ist das LVKH für die schnelle Abrechnungsoptimierung weder vorgesehen noch dazu geeignet. Das LVKH ist nicht getrennt von den darin aufgeführten Ablaufbeschreibungen und Leistungsbeschreibungen zu betrachten, die ein klares Profil klassisch homöopathischer Tätigkeit umreißen. Es enthält eingehende Erläuterungen, die bei anderen Verzeichnissen nur in Form zusätzlicher Werke erhältlich sind. Auf diesen Seiten gibt der VKHD zusätzliche Einstiegshilfen und klärt Fragen zur politischen Relevanz und vor allem zur praktischen Anwendung des LVKH.

1. Fragen zu Erscheinungsweise, politisch-rechtlicher Stellung und Erstattungsrelevanz

Warum erscheint das LVKH als Veröffentlichung eines einzelnen Autors?

Eine Veröffentlichung durch den VKHD kann eher als verbandliche Abrechnungsempfehlung eingestuft werden. Dies würde die kartellrechtliche Beurteilung verschärfen und gemeinsame Wege mit anderen Verbänden erschweren. Das LVKH zielt durch seine Struktur und angewendete Methode vor allem auf transparente Information aller Beteiligten. Es zielt nicht auf eine verbandliche Beeinflussung des Abrechnungsverhaltens. Angesichts unvermeidlicher Umbrüche in einem seit Jahrzehnten unveränderten System liegt dem Autor wie auch dem VKHD an einem umsichtigen und behutsamen Vorgehen.

Wäre nicht ein gemeinsames Gebührenverzeichnis mit anderen Heilpraktikerverbänden zu wünschen?

Eine grundlegende Überarbeitung des GebüH² ist aus Sicht des Autors, aber auch des VKHD, mehr als überfällig. Nicht nur, weil der Gebührenrahmen des GebüH teils von 1977, teils von 1985 stammt, sondern auch wegen konzeptioneller Schwächen, die einen Multipragmatismus mit vielen parallel angewendeten Verfahren belohnen und Monotherapien wie die klassische Homöopathie benachteiligen. Deshalb richtete der VKHD bereits im Jahre 2002 nach vorhergehenden Kontakten konkrete Vorschläge an „Die Deutschen Heilpraktiker“ DDH, den Herausgeber des GebüH.

Leider erhielt der VKHD bis heute nicht einmal eine Antwort auf diese substanzielle Eingabe. Mit einem ausführlichen Artikel in der „Naturheilpraxis“ Online-Ausgabe 2/2012 forderte Carl Classen die Erstellung eines neuen Leistungsverzeichnisses für den gesamten Heilpraktikerberuf und zeigt Wege, wie dies kartellrechtlich und ohne die Geburtsfehler des GebüH möglich ist (Weblink: www.vkhd.de/dmdocuments/Neues_HP_LV_NHP_CC.pdf). Das LVKH ist durch seine Konzeption durchaus als Vorlage für einen gemeinsamen Weg geeignet. Dies wird aufgrund der verschiedenen Ziele der Verbände voraussichtlich viel Zeit benötigen, aber seit Jahren wagt kein großer Verband einen Beginn zu machen. Unsererseits ist der politische Willen seit längerem und weiterhin vorhanden.

Gefährdet das LVKH das GebüH?

Das GebüH IST gefährdet, und zwar gerade deshalb, weil es seit Jahrzehnten nicht überarbeitet wurde und im Wesentlichen schon 1977 festgelegte Gebühren enthält. Die Unangemessenheit des GebüH und sein mangelnder Informationswert über die von Patienten zu erwartenden Gebühren war im Nov. 2009 Gegenstand des Urteils eines Bundesgerichtes (BVerwG 2 C 61.08). Ein vergleichbares Urteil im PKV-Bereich, Verbraucherschützerisch begründet, würde das GebüH hinwegfegen oder marginalisieren. Eine weitere Gefährdung des GebüH rührt aus GebüH-basierten Vereinbarungen zwischen bestimmten

Heilpraktiker-Verbänden und Beihilfeträgern, die faktisch ein Niedrigpreiskartell sind und gegen das Kartellrecht verstoßen.

Der Vorwurf, das LVKH gefährde das GebüH, stellt daher die Tatsachen auf den Kopf und leugnet die eigene Verantwortung. Allerdings bringt das LVKH erstmalig Bewegung in seit 33 Jahren festgefahrene Strukturen. Dies erklärt Widerstände und erfordert kluges und sensibles Handeln.

Entsprechend umsichtig wurde das LVKH gestaltet. Beispielsweise empfiehlt das LVKH, mit Rücksicht auf bestehende Versicherungsverträge, neben den LVKH-Ziffern auch die vergleichbaren GebüH-Ziffern als zusätzliche Referenz zu nennen. Unrichtig sind Behauptungen, das LVKH oder auch der VKHD würden auf einen neuen, vom Heilpraktiker abgetrennten Beruf zielen. Vielmehr streben wir mit anderen Heilpraktikerverbänden gemeinsame Lösungen an, um Qualitätsstandards zu dokumentieren, die Gebührenberechnung transparent zu gestalten und die politisch-rechtlichen Grundlagen unseres Berufs zu stabilisieren.

Wie wird eine nach LVKH erstellte Rechnung erstattet?

Beihilfeordnungen und private Versicherungsverträge beruhen im Heilpraktikerbereich derzeit formell noch auf dem veralteten GebüH. Das LVKH bietet hingegen eine aktuelle Orientierung über „übliche Vergütungen“ im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs BGB, § 612. Durch seine Ablauf- und Leistungsbeschreibungen bietet das LVKH zudem einen besseren Schutz gegen Abrechnungsmissbrauch von Homöopathie-Ziffern. Aus diesem Grunde empfiehlt das LVKH und empfehlen auch wir, zusätzlich zu den LVKH-Ziffern auch die vergleichbaren GebüH-Ziffern zu nennen. Das eine dokumentiert sachgemäßes Vorgehen, Transparenz und den Rahmen des

Üblichen, das andere sichert vertraglich festgeschriebene Leistungsansprüche des Patienten. Diese Form der Kombination verbreitert bei insgesamt korrekter Rechnungsstellung auch die Argumentationsbasis des VKHD gegenüber Versicherungen bei Einsprüchen, etwa wenn die Erstattung hinter den vertraglich begründeten Erwartungen des Patienten zurückbleibt.

Der VKHD wird als Heilpraktikerverband seine Verhandlungen mit verschiedenen Seiten fortsetzen, um die offizielle Anerkennung des LVKH schrittweise durchzusetzen. Einige hundert LVKH-Anwender sind zu wenig, um Versicherungsunternehmen zur Überarbeitung vertraglicher Angebote zu bewegen. Wenn jedoch eine möglichst große Zahl homöopathisch arbeitender Heilpraktiker, auch über den VKHD hinaus, das LVKH konsequent anwendet, signalisiert dies von unten her dessen Bedeutung und stärkt unsere verbandliche Verhandlungsposition.

Was mache ich bei unerwartet schlechter Erstattung oder bei zahlungsunwilligen Patienten?

Bei schlechter Erstattung können Sie Ihrem Patienten im ersten Schritt mit dem Ratgeber im VKHD-Handbuch, Kapitel 6.4.2, helfen, einen Einspruch zu begründen. Damit macht der Patient schon einmal die durch das GebüH begründeten Ansprüche geltend. In dem Einspruch sollte zusätzlich auf das LVKH als aktuellere Referenz zu üblichen Vergütungen im Sinne von BGB § 612 hingewiesen werden.

Im zweiten Schritt sowie bei Patienten, die eine Zahlung trotz korrekter Rechnung ablehnen, wenden Sie sich als VKHD-Mitglied bitte an Frau Carolin Cremer, lvkh@vkhd.de, die Ihnen als Beirätin des VKHD gerne zur Seite steht.

2. Struktur und Anwendung des LVKH

Das GebüH ermöglicht bei Ziff. 2 einen Zeitfaktor – bringt das LVKH da nicht Nachteile?

Die beim GebüH mögliche Multiplikation der Ziff. 2 mit einem Zeitfaktor scheint auf den ersten Blick einen günstigeren Abrechnungsrahmen zu bieten. Allerdings erkennt kein einziger Leistungsträger den Zeitfaktor als verbindliche Erstattungsgrundlage an, weder PKV noch Beihilfe. Jede über den nicht multiplizierten GebüH-Satz hinausgehende Erstattung beruht ganz alleine auf Kulanz der Versicherung. Viele Versicherer und Beihilfestellen erstatten nur den „einfachen“, bedeutet im Klartext: den unteren GebüH-Satz von 15,40 €, gleich, ob es sich um eine Erst- oder Folgeanamnese handelt.

Der laut GebüH mögliche Zeitfaktor würde bei einem durchaus nicht ungewöhnlichen Aufwand von 2 Stunden für eine Erstanamnese und 1,5 Stunden für die Auswertung auch 7x 30 Minuten à 41,- € ergeben, das sind 287,- €. Aus dem GebüH kann also - je nach Interpretation - ein erstattungsfähiger Wert zwischen 15,40 € und 287,- € herausgelesen werden. Bei besonders begründetem Aufwand in schwierigen Fällen kann der Wert noch höher liegen. Mit Schwankungen um den Faktor 19 ist die Zusage einer „Erstattung nach GebüH“ in Versicherungsverträgen weder für Patienten noch für Behandler durchschaubar. Das LVKH stellt mit den ermittelten Werten aus Honorarumfragen und Recherchen zu freiberuflicher Tätigkeit endlich transparente Informationen zu üblichen Vergütungen bereit.

Welche Ziffern verwende ich für Beratungen?

Für ausführliche Beratungen von mindestens 10 Min. Dauer ist die LVKH Ziffer 4 vorgesehen. Die Ziffer 4 wird allerdings in der Regel nicht zusammen mit Homöopathie-Leistungen erstattet und auch die Häufigkeit von Beratungen sollte auf der Abrechnung nachvollziehbar sein. Für kurze Beratungen unter 10 Min. Dauer ist die Ziffer 5 vorgesehen (die Dauer bei Ziff. 5 wurde in der Online-Neuaufgabe des LVKH 2011 korrigiert). Diese wird ggf. auch zusammen mit einer Homöopathie-Leistung erstattet, dafür aber nur einmal pro Behandlungsfall. Ein Analogon der

Dauer bei Ziff. 5 wurde in der Online-Neuaufgabe des LVKH 2011 korrigiert). Diese wird ggf. auch zusammen mit einer Homöopathie-Leistung erstattet, dafür aber nur einmal pro Behandlungsfall. Ein Analogon der GebüH Ziffer 3 für Wiederholungsverordnung oder Kurzberatung haben wir nicht in das LVKH aufgenommen, da diese Ziffer im Kontext der GOÄ³ vor allem für Wiederholungsrezepte vorgesehen ist und Verordnungen ohne näheres Hinsehen mit einem qualifiziertem homöopathischen Vorgehen nicht vereinbar sind.

Wie rechne ich Leistungen ab, die im LVKH so nicht enthalten sind?

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- Sie verwenden eine LVKH-Ziffer und modifizieren den Text der Leistungsbeschreibung. Dies ist geeignet, wenn Sie eine bestimmte Leistung genauer bezeichnen wollen, beispielsweise eine spezielle Untersuchungstechnik, eine besondere Beratungssituation oder wenn Sie etwa bei Kleinkindern eine Fremdanamnese abrechnen wollen (nach GOÄ nicht am gleichen Tag wie die eigentliche Anamnese erstattungsfähig). Bei erheblichen inhaltlichen Abweichungen sollten Sie das Wörtchen „analog“ vor die Leistungsbeschreibung setzen.
- Sie verwenden eine Leistungsbeschreibung des GebüH oder der GOÄ, oder Sie texten frei und beziehen sich mit dem Wörtchen „analog“ auf die nächst ähnliche Leistungsbeschreibung eines anderen Verzeichnisses. Wann immer Sie eine nicht aus dem LVKH stammende Leistungsbeschreibung verwenden, lassen Sie die Spalte „LVKH-Ziffer“ in Ihrer Rechnung bitte unbedingt leer und schreiben in das Feld mit der Leistungsbeschreibung gut sichtbar „vergleiche GebüH (GOÄ) Ziffer XY“. Auf diese Weise können Sie beispielsweise auch Hausbesuche und Nachtzuschläge abrechnen.

Auf eine Aufnahme aller homöopathie kompatiblen GebüH-Leistungen in das LVKH verzichteten wir zum Zeitpunkt der Herausgabe, um die Option einer Neubearbeitung des gesamten GebüH offen zu halten. Leider haben die allgemeinen Heilpraktikerverbände daran wenig Interesse.

Warum listet das LVKH nicht einfach Leistungen und Gebühren in einer kurzen, übersichtlichen Tabelle auf?

Eine Leistungs-Kosten-Tabelle mit fixen Gebühren wäre auf den ersten Blick übersichtlicher, als Bestandteil des LVKH allerdings kartellrechtlich problematisch. Aus diesen rechtlichen Gründen enthält das LVKH Gebührenspannen als durchschnittliche Abweichungen von den in Umfragen ermittelten Durchschnittswerten. Das soll Sie aber nicht daran hindern, eine praxiseigene Tabelle mit Ihren eigenen, selbst kalkulierten Sätzen herauszugeben.

Sinn und Ziel des LVKH ist eine transparente Außendarstellung der vom Heilpraktiker erbrachten Leistungen und üblicher Vergütungen im Sinne des BGB. Das LVKH soll in der Kommunikation mit Patienten und Leistungsträgern aufzeigen, in welchem Umfang und nach welchen Kriterien die Behandlung erfolgt. Daher enthält das LVKH, neben eindeutigen Leistungsbeschreibungen, auch eine Art „Checkliste“ für Behandlungsabläufe.

Qualitätsstandards und Behandlungsabläufe sind im medizinischen Umfeld mittlerweile eine Selbstverständlichkeit geworden. Will der Heilpraktiker langfristig einen festen Platz in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung einnehmen, so wird er sich diesen Anforderungen stellen müssen. Darüber hinaus wird durch die transparente Darstellung des Behandlungsverlaufs dem Verlangen nach Schutz des Patienten Rechnung getragen. Die Veröffentlichung inklusive Anwendungshinweisen, die bei anderen Werken getrennt zu erwerben sind, versteht sich als Service und soll Fehlern und daraus resultierender Verwirrung entgegenwirken.

Welche Beträge rechne ich ab?

Die abzurechnenden Beträge oder Spannen sind durch das LVKH bewusst nicht fix vorgegeben. Das LVKH orientiert in Kapitel 4 lediglich über den üblichen Rahmen. Die Vereinbarung eines bestimmten Gebührenrahmens mit Ihren Patienten, die wirtschaftliche Aufklärung Ihrer Patienten, der eventuelle Abschluss eines Behandlungsvertrages und die rechtlich korrekte Anwendung des LVKH liegt alleine in Ihrer Verantwortung. Wichtige Hinweise hierzu finden Sie im LVKH selbst.

Die in der Honorarumfrage ermittelten Durchschnittswerte liegen unter den betriebswirtschaftlichen Empfehlungen – wie kann ich da eine Praxis führen?

Das LVKH informiert über die „üblichen Vergütungen“ im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die durch eine Umfrage als Durchschnittswerte ermittelt wurden. Das LVKH informiert ebenso über betriebswirtschaftliche Faktoren und besondere Umstände, die abweichende und durchaus höhere Gebühren begründen können. Die Gestaltung des praxiseigenen Honorarrahmens bleibt ganz in der Verantwortung der einzelnen Heilpraktikerin und des einzelnen Heilpraktikers. Die Patienten sind frei-

lich über den ungefähr zu erwartenden Abrechnungsrahmen aufzuklären.

Ein Leistungsverzeichnis, welches einfach Gebührensätze auflisten würde, die ein Verband sich ausdenkt oder für „betriebswirtschaftlich angemessen“ hält, wäre erstens rechtlich angreifbar und zweitens keine geeignete Verhandlungsgrundlage für Gespräche mit Leistungsträgern. Gebührensätze oberhalb des 2,3-fachen Satzes der ärztlichen Gebührenordnung GOÄ (Schwellenwert) wären schlicht nicht durchsetzbar.

Ist bei LVKH-Rechnungen der Zeitaufwand anzugeben?

Die Leistungsbeschreibungen in Kapitel 3 für Beratung, chronische Erstanamnese und Folgeanamnesen beinhalten bereits Mindestzeiten von jeweils 10, 30 und 60 Minuten, um diese LVKH-Ziffern anwenden zu können. Genaue, darüber hinausgehende Angaben des Zeitaufwandes bei Homöopathie-Leistungen stärken die Position des Patienten gegenüber einer Versicherung, obwohl der Rechtsanspruch umstritten ist. Bei einer reinen GebüH-Abrechnung sind Zeitangaben für Homöopathie-Leistungen wegen der geringen Bewertung der entsprechenden Ziffer in jedem Falle vorteilhaft. Bei einer LVKH-Abrechnung reichen die Leistungsbeschreibungen grundsätzlich auch ohne Zeitangaben. Den Zeitaufwand - bspw. als psychologische Botschaft - dennoch anzugeben, liegt im Ermessen des einzelnen Heilpraktikers. Falls es zu einem Streit mit dem Patienten kommt, müsste er die angegebene Zeit dann allerdings nachweisen können.

Welche homöopathische Spannbreite umfasst das LVKH?

Hier sei es erlaubt, das Vorwort des LVKH zu zitieren: „Homöopathie‘ und ‚homöopathisch‘ bedeuten im LVKH durchgängig klassische Homöopathie als Anwendung potenziertes Einzelmittel nach dem Ähnlichkeitsprinzip, wie sie in der Regel als Monotherapie oder manchmal in ausgewählten Kombinationen mit anderen Verfahren (insbesondere manuellen und psychotherapeutischen Verfahren sowie Diätberatung) angewendet wird. Die damit verbundenen Ablauf- und Leistungsbeschreibungen sind Ergebnis weitläufiger Recherchen innerhalb der homöopathischen Fachkreise.“

Eine ähnliche Formulierung finden Sie auch auf dem Klappentext. Die Minimalauslegung des Begriffs „klassisch“ als Anwendung potenziertes Einzelmittel nach dem Ähnlichkeitsprinzip und in der Regel als Monotherapie gibt den weitest möglichen Rahmen innerhalb einer auf Einzelmittelanwendung beruhenden Homöopathie. Uns ist bewusst, dass unterschiedliche Auslegungen des Ähnlichkeitsprinzips diskutiert werden und viele Kollegen den Begriff „klassisch“ strenger fassen. Für diese wichtige Fachdiskussion sind jedoch andere Foren geeigneter als Berufsverbände.

Eine klare Grenze ist gezogen in Richtung Multipragmatismus und in Richtung Kombinationspräparate: Eine gleichzeitige Anwendung vieler Verfahren ist in der klassischen Homöopathie ebenso wenig gegeben wie die eher diagnosegebundene als auf klassischer Fall-analyse beruhende Anwendung von Komplexmitteln. Die homöopathische Fallanalyse, beziehungsweise Verlaufsanalyse, ist unabdingbarer Bestandteil von Homöopathie-Leistungen im Sinne des LVKH. Im LVKH nicht aufgeführte Leistungen können, zurückhaltende Anwendung vorausgesetzt, ergänzend nach GebüH abgerechnet werden.

Sind die Kapitel des VKHD-Handbuchs zur Abrechnung noch aktuell?

Das VKHD-Handbuch, Kapitel 6, enthält umfassende Materialien zum Thema Abrechnung inklusive Muster-Rechnungen, Mahntexten, Honorarumfragen und Hilfen für Patienten bei unerwartet schlechter Kostenerstattung. Der größte Teil dieses Handbuch-Kapitels wird weiterhin und so lange aktuell bleiben, wie das GebüH einer gewissen Anzahl von Versicherungsverträgen zugrunde liegt. Wir schlagen vor, dass Sie als primäre Referenz das LVKH selbst verwenden. Es enthält alle zur korrekten Anwendung notwendigen Informationen in komprimierter Form. Das VKHD-Handbuch wird Ihnen weiterhin als nützliches Nachschlagewerk dienen für speziellere Themen, wie Details der GebüH-Anwendung, Zahlungserinnerungen, Hilfe bei Erstattungsschwierigkeiten, Umgang mit Anfragen privater Versicherungen oder Abrechnung von Psychotherapie.

Wie integriere ich das LVKH in meine Praxis-Software?

Wenn Sie eine kaufmännische Software verwenden, können Sie die Leistungsziffern des LVKH direkt darin aufnehmen. Wir empfehlen derzeit noch, in den Text der Leistungsbeschreibung auch die vergleichenden GebüH-Ziffern aufzunehmen. Anbietern spezieller Abrechnungs-Software ist freigestellt, entsprechende Positionen zu integrieren. Für Mitglieder, die zur Rechnungsstellung lediglich eine Textverarbeitung (OpenOffice, Word, o.ä.) verwenden, stellt der VKHD eine vorgefertigte, selbst-rechnende Tabelle zur Verfügung, die sich in ein eigenes Briefpapier bzw. in eine Dokumentvorlage einfügen lässt. Den Umgang mit Tabellen, beispielsweise das Einfügen und Löschen von Zeilen oder Zeileninhalten, sollten Sie dann natürlich beherrschen oder sich zeigen lassen. Besondere Funktionen von Abrechnungssoftware, wie automatisierte Zahlungserinnerungen, automatische Vergabe von Rechnungsnummern oder eine Übernahme in die Buchhaltung, stehen in einem bloßen Textsystem natürlich nicht zur Verfügung.

Wer lieber ohne Rechner arbeitet, kann sich auch eine Kopiervorlage anfertigen mit vereinfachter Rechnungsvorlage auf der Vorderseite und genauer Bezeichnung der Leistungen als Referenz auf der Blattrückseite.

¹ Classen, Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie, LVKH 2011. Hahnemann-Institut Greifenberg, 2011

² Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker, GebüH 1985. Die Deutschen Heilpraktiker, 2002

³ GOÄ, Gebührenordnung für Ärzte 1996, Stand 2002